

BStGer RR.2023.85 vom 26. Juli 2023

Bundesstrafgericht, 2023-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2023.85

FR: TPF RR.2023.85 du 26 juillet 2023

IT: TPF RR.2023.85 del 26 luglio 2023

Regeste

Auslieferung an Kroatien; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG)

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr mit Kroatien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), das Zusatzprotokoll zum EAUe vom 15. Oktober 1975 (ZPI EAUe; SR 0.353.11) sowie das Zweite Zusatzprotokoll zum EAUe vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12) massgebend. Überdies anwendbar sind das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) i.V.m. der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, namentlich Art. 26–31 (CELEX-Nr. 32018R1862; Abl. L 312 vom 7. Dezember 2018, S. 56–106; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); Abl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12–23), welche gemäss dem Beschluss des Rates 2003/169/JI vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; Abl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen. Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung

(Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die

- 7 -

Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; je m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2).

E. 1.3

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2

Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde erhoben werden (Art. 55 Abs. 3 IRSG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG, Art. 50 Abs. 1 VwVG, Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG). Die vorliegende Beschwerde wurde fristgerecht erhoben und die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Die Beschwerdekammer befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; TPF 2011 97 E. 5; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.357 vom 26. Februar 2014 E. 3).

E. 3.2

Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2 m.w.H.).

- 8 -

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei im kroatischen Strafverfahren nicht gehörig anwaltlich vertreten gewesen sei. Es sei mehr als zweifelhaft, dass die grundsätzlichen Verteidigungsrechte im ausländischen Verfahren gewahrt worden seien (act. 1 S. 4 ff.). Sodann sei das Berufungsurteil vom 22. Januar 2022 offensichtlich nicht zugestellt worden (act. 1 S. 6 f.). Somit seien die Mindestrechte des Beschwerdeführers (gehörige Verteidigung und zeitnahe Zustellung des Urteils) im Sinne von Art. 6 EMRK nicht

gewahrt worden (act. 1 S. 7).

Im Einzelnen bringt der Beschwerdeführer Folgendes vor:

E. 4.2

Gemäss den kroatischen Behörden habe Rechtsanwalt C. an der Hauptverhandlung vom 10. September 2019 teilgenommen. Gleich im übernächsten Satz heisse es dann aber, dem Beschwerdeführer sei an dieser Hauptverhandlung kein Verteidiger zur Seite gestanden. Wann Rechtsanwalt C. dem Beschwerdeführer das Mandat gekündigt haben soll, erschliesse sich nicht. Gemäss den kroatischen Behörden sei das Gericht mit dem Schriftstück vom «2. März» in Kenntnis gesetzt worden. Ob es sich um den 2. März vor oder nach der Hauptverhandlung vom 10. September 2019 handeln soll, sei nicht ersichtlich. Im Zeitraum vom 28. September 2020 bis 15. Januar 2021 soll der Beschwerdeführer von Rechtsanwältin D. verteidigt worden sein. Über die Mandatsniederlegung dieser Rechtsanwältin sei der Beschwerdeführer aber erst an der Hauptverhandlung vom 3. Februar 2021 in Kenntnis gesetzt worden. Trotzdem habe diese Hauptverhandlung stattgefunden. Somit habe der Beschwerdeführer keine Gelegenheit gehabt, für diese Hauptverhandlung vom 3. Februar 2021, welche stattgefunden habe, einen neuen Verteidiger zu mandatieren. Mit einer weiteren Hauptverhandlung vom 17. März 2021 sei das erstinstanzliche Verfahren abgeschlossen worden (act. 1 S. 5). Der Beschwerdegegner setze sich mit diesen zeitlichen Abläufen nicht auseinander. Aus dem Urteil des Amtsgerichts in Pazin vom 22. März 2021 erschliesse sich nicht, in welchen Verfahrensabschnitten der Beschwerdeführer durch welche Rechtsanwälte vertreten gewesen sei. Im Verteiler des Urteils werde kein einziger Anwalt namentlich erwähnt. Offenkundig sei der Beschwerdeführer im Urteilszeitpunkt nicht anwaltlich vertreten gewesen. Aus dem Urteil gehe auch nicht hervor, dass der Beschwerdeführer auf einen Rechtsbeistand verzichtet hätte. Es gehe um die Tatsache, dass der Beschwerdeführer mindestens in einzelnen Verfahrensabschnitten gar kein Verteidiger zur Verfügung gestanden sei, und dass ihm mindestens für die Hauptverhandlung vom 3. Februar 2021 keine Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zur Verfügung gestanden sei. Aus dem Umstand, dass Rechtsanwalt E. gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung

- 9 -

eingelegt habe, könne sicher nicht geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren gehörig verteidigt gewesen sei gemäss Art. 6 Abs. 3 EMRK (act. 1 S. 6).

E. 4.3

Im zweiten Punkt rügt der Beschwerdeführer, das Berufungsurteil vom 28. Januar 2022 sei ihm nicht zugestellt worden. Eine Urteilseröffnung am 28. Januar 2022 werde in den Akten nicht bestätigt, weshalb nach Darstellung des Beschwerdeführers aus der Anwesenheit von Rechtsanwalt E. an der Gerichtsverhandlung vom 28. Januar 2022 nichts abgeleitet werden könne. Die von den kroatischen Behörden aufgeführte Zustellung an die Mutter des Beschwerdeführers werde im Verteiler des Berufungsurteils nicht erwähnt und sei bestritten (act. 1 S. 6 f.). Die kroatischen Behörden hätten eine Zustellung des Berufungsurteils weder an den Beschwerdeführer noch an seinen Verteidiger noch an seine Mutter belegt. Somit seien die Mindestrechte des Beschwerdeführers nicht gewahrt worden (act. 1 S. 7).

E. 4.4

Die Schweiz prüft die Auslieferungsvoraussetzungen des EAUE auch im Lichte ihrer grundrechtlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Einem Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das ausländische Verfahren den Grundsätzen der EMRK (SR 0.101) oder des UNO-Pakt II (SR 0.103.2) nicht entspricht oder andere schwere Mängel aufweist (Art. 2 Abs. 1 lit. a und d IRSG). Art. 2 IRSG will verhindern, dass die Schweiz die Durchführung von Strafverfahren unterstützt, in welchen den verfolgten Personen die ihnen in einem Rechtsstaat zustehenden und insbesondere durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht gewährt werden oder welche den internationalen ordre public verletzen (BGE 135 I 191 E. 2.1; 133 IV 40 E. 7.1; 130 II 217 E. 8.1; TPF 2012 144 E. 5.1.1; TPF 2010 56 E. 6.3.2).

Aus dieser Zielsetzung ergibt sich, dass einzelne Verfahrensverstösse im ausländischen Untersuchungsverfahren für sich allein nicht genügen, um die Rechtshilfe auszuschliessen; es ist in erster Linie Aufgabe der Rechtsmittelinstanzen des ersuchenden Staates, solche Verfahrensfehler zu korrigieren und sicherzustellen, dass dem Beschuldigten trotzdem ein faires Strafverfahren garantiert wird. Der Ausschluss der Rechtshilfe rechtfertigt sich nur, wenn das ausländische Strafverfahren insgesamt die durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht erfüllt (Urteil des Bundesgerichts 1A.226/2000 vom 6. November 2000 E. 3b).

Dabei muss der Verfolgte glaubhaft machen, dass objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat zu befürchten ist, die ihn unmittelbar berührt (vgl. BGE 130 II 217 E. 8.1; 129 II

- 10 -

268 E. 6.1; 126 II 324 E. 4a; TPF 2012 144 E. 5.1.1). Abstrakte Behauptungen genügen nicht. Der Beschwerdeführer muss seine Vorbringen im Einzelnen präzisieren (Urteil des Bundesgerichts 1A.210/1999 vom 12. Dezember 1999 E. 8b).

Beziehen sich die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Mängel auf ein im ersuchenden Staat bereits rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren, sind im Auslieferungs- bzw. Beschwerdeverfahren insofern erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung zu stellen, als er die seinem Einwand zufolge erfolgten Grundrechtsverletzungen konkret aufzuzeigen hat (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.23 vom 2. August 2012 E. 5.2.5).

E. 4.5

Die kroatischen Behörden erklärten zusammenfassend (s. zum Einzelnen supra lit. J), dass im erstinstanzlichen Verfahren sowohl der erste vom Beschwerdeführer mandatierte Verteidiger als auch die in der Folge von ihm beauftragte Verteidigerin das Mandat niedergelegt hätten. Sie führten aus, dass das erstinstanzliche Gericht den Beschwerdeführer über die letzte Mandatsniederlegung mehr als ein Monat vor der Hauptverhandlung vom 17. März 2021 – das Urteil wurde am 22. März 2021 gefällt – orientiert habe. Sie hielten fest, dass der Beschwerdeführer an der Hauptverhandlung vom 17. März 2021 anwesend gewesen sei, und ergänzten, dass im konkreten Strafverfahren ein Verteidiger nicht obligatorisch sei. Zum zweitinstanzlichen Verfahren führten sie aus, der dritte vom Beschwerdeführer mandatierte Verteidiger habe Berufung eingelegt und sei an der Urteilseröffnung vom 28. Januar 2022 anwesend gewesen. Der «ordnungsgemäss

informierte» Be- schwerdeführer sei abwesend gewesen, das Berufungsurteil sei dem Be- schwerdeführer zugestellt worden, wobei dessen Mutter den Empfang quit- tiert habe.

E. 4.6

Nach dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip (Urteil des Bundesgerichts 1A.122/2003 vom 25. August 2003 E. 3.2; Entscheid des Bundesstrafge- richts RR.2023.9 vom 3. April 2023 E. 3.2 m.w.H.) ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die von der ersuchenden Behörde gemachten Angaben zutreffen, und vorliegend ergeben sich auch weder aus den Akten noch aus den Eingaben des Beschwerdeführers Anhaltspunkte, welche Zweifel an den Ausführungen der kroatischen Behörden zu begründen vermöchten. Daraus ergibt sich eindeutig, dass der damals in Freiheit lebende Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren aus freiem Willen darauf verzichtet hat, einen weiteren Verteidiger zu mandatieren. Dabei ist zu betonen, dass der dritte, vom Beschwerdeführer mandatierte Verteidiger die – nun im Auslieferungs- bzw. Beschwerdeverfahren gerügte – fehlende Rechtsvertretung des Be- schwerdeführers beim Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens gerade

- 11 -

nicht zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gemacht hat. Weiter darf vorliegend gestützt auf die Auskünfte der ersuchenden Behörde angenom- men werden, dass der damalige Verteidiger des Beschwerdeführers an der Berufungsverhandlung anwesend war und der Beschwerdeführer dieser un- entschuldigt fernblieb, obwohl er auch im Berufungsverfahren ordnungsge- mäss vorgeladen worden war. Es bestehen nach dem Gesagten keine Hin- weise, dass im kroatischen Strafverfahren die minimalen Verteidigungs- rechte des im Rechtsmittelverfahren durchgehend durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigten Beschwerdeführers nicht gewahrt worden wären. Soweit der Beschwerdeführer rügt, seine Mutter habe für ihn das Berufungs- urteil in Empfang genommen, legt er ohnehin nicht dar, weshalb seine Mutter nicht dazu berechtigt gewesen sein soll (vgl. für Zustellungen im schweizeri- sche Verfahren Art. 85 Abs. 3 StPO).

E. 4.7

Zusammenfassend erweist sich die Rüge als unbegründet und die Be- schwerde ist abzuweisen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer stellt das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung (RP.2023.27).

E. 5.2

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG).

Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss der bundesge- richtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzuse- hen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob

eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 III 475 E. 2.2 S. 476 f.; 139 III 396 E. 1.2; 138 III 217 E. 2.2.4).

E. 5.3

Nach dem oben Ausgeführten muss die vorliegende Beschwerde als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung ist daher abzuweisen.

- 12 -

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt das BStKR (i.V.m. Art. 63 Abs. 5 VwVG) zur Anwendung. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 3'000.-- festzusetzen.

- 13 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.